

GEWERBE-PLUS-STURMSCHADENVERSICHERUNG (GP-St-95)

1.

In der Sturmschadenversicherung gelten die Punkte 1 - 6, 8 - 10, 12 - 16, 18 der Ergänzenden Bedingungen für die Gewerbe-Plus-Versicherung (GP-95).

2.

Die Oberösterreichische Versicherung AG gewährt erweiterten Versicherungsschutz gegen die versicherten Gefahren und Schäden gemäß Art. 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmschadenversicherung (AStB) unter den nachstehend näher geregelten Voraussetzungen:

Voraussetzung für die Gewährung dieses Versicherungsschutzes ist, daß die Oberösterreichische Versicherung AG zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses AUSSCHLIESSLICHER ODER FÜHRENDER STURMVERSICHERER (Versicherer von mehr als 50 % des Versicherungswertes gemäß § 51 VersVG) war.

Der Umfang des erweiterten Versicherungsschutzes gemäß den Punkten 2.1., 2.2. und 2.3. richtet sich NACH DEM VERSICHERTEN OBJEKT

- Gebäude (Gruppe A der Gruppierungserläuterung*)
- Technische und kaufmännische Betriebseinrichtung (Gruppe B der Gruppierungserläuterung*)
- Vorräte (Gruppe C der Gruppierungserläuterung*).

VERSICHERUNGSSCHUTZ AUF ERSTES RISIKO wird je Sparte und versichertem Objekt (Gebäude, technische und kaufmännische Betriebseinrichtung, Vorräte) FÜR EIN EREIGNIS NUR EINMAL gewährt und zwar unabhängig davon, wieviele Einzelverträge bei der Oberösterreichischen Versicherung AG bestehen.

*) abgedruckt unter Punkt 1. der Ergänzenden Bedingungen für die Gewerbe-Plus-Versicherung (GP-95)

2.1. Prämienfreie Zusatzdeckungen und Erweiterungen des Versicherungsschutzes bei der Sturmschadenversicherung von Gebäuden/ technischer und kaufmännischer Betriebseinrichtung/ Vorräten

2.1.1. NEBENKOSTEN

Mit maximal 5 % der Versicherungssummen der Positionen für versicherte Gebäude und/oder technische und kaufmännische Betriebseinrichtung und/oder Vorräte sind auf erstes Risiko gedeckt

- Kosten für Aufräums-, Abbruch-, Bewegungs-, Reinigungs-, Schutz-, Demontage- und Remontearbeiten, die dem Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit einem versicherten Schadenereignis entstanden sind und die die versicherten Sachen betreffen;
- Kosten für Aufräumung, Abbruch und Isolierung von versicherten Sachen, die als Folge eines versicherten Schadenereignisses radioaktiv verunreinigt (kontaminiert) wurden - sofern diese Maßnahmen behördlich angeordnet waren.

2.1.2. ENTSORGUNG VON SONDERMÜLL - VERSICHERUNG VON MEHRKOSTEN DURCH BEHANDLUNG VON GEFÄHRLICHEM ABFALL UND/ODER PROBLEMSOFFEN

2.1.2.1. In Ergänzung des Art. 1 (6) der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmschadenversicherung (AStB) sind mit S 50.000,-- auf erstes Risiko auch Mehrkosten versichert, die durch die Behandlung von gefährlichem Abfall und Problemstoffen im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) BGBl. 325/90 in der Fassung BGBl. 417/92 entstehen, soweit sie die vom Versicherungsnehmer versicherten Sachen betreffen.

Als Mehrkosten gelten jene Kosten, die aufgrund behördlicher Auflagen nach einem ersatzpflichtigen Schaden die Kosten der Wiederherstellung von versicherten Gebäuden und/oder der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtungen in den ursprünglichen Zustand überschreiten.

2.1.2.2. Unter "Behandlung" sind alle Maßnahmen zu verstehen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall und Problemstoffe zu verwerten, ohne feste Rückstände zu beseitigen oder deponiefähig zu machen.

- 2.1.2.3. Der gefährliche Abfall und die Problemstoffe müssen am Versicherungsort aus versicherten Sachen durch ein gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Sturmschadenversicherung (AStB) versichertes Ereignis entstanden sein. Werden die Kosten der Behandlung durch Schadstoffe verursacht, so müssen die Schadstoffe bei diesem versicherten Ereignis entstanden oder freigesetzt worden sein.
- 2.1.2.4. Die Kosten einer kurzfristigen, einmaligen Zwischenlagerung - für eine Höchstdauer von sechs Monaten - übernimmt der Versicherer im Rahmen der Versicherungssumme gemäß Pkt. 2.1.2.1. unter der Voraussetzung, daß ihm die Zwischenlagerung unverzüglich angezeigt wurde.
- 2.1.2.5. Bei verschiedenen, gesetzlich zulässigen Möglichkeiten der Behandlung beschränkt sich die Haftung des Versicherers auf die kostengünstigste Abwicklung.
- 2.1.2.6. Die Kosten für die Behandlung von nicht versicherten Sachen wie z. B. Erdreich, Wasser inkl. Grundwasser und Luft werden nicht ersetzt, ebenso nicht die Kosten der Behandlung von gefährlichem Abfall und Problemstoffen, die durch Eindringen oder Vermischen versicherter Sachen in bzw. mit Erdreich, Wasser und/oder Luft entstehen.
- 2.1.2.7. Entstehen Kosten für die Behandlung von versicherten Sachen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles kontaminiert waren (Altlasten), so werden nur jene Kosten ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

2.1.3. RADIOAKTIVE VERUNREINIGUNG

Schäden an den versicherten Sachen durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination), die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch, auf dem Versicherungsgrundstück befindliche, radioaktive Isotope entstehen, sind bis S 50.000,-- auf erstes Risiko mitversichert.

2.1.4. KURZFRISTIGE SICHERUNGSMASSNAHMEN

Kosten für kurzfristig notwendige Sicherungsmaßnahmen (Bewachung, Notverschalung etc.) nach einem ersatzpflichtigen Schadenfall sind bis S 50.000,-- auf erstes Risiko mitversichert, sofern aus einer anderen Versicherung kein Ersatzanspruch besteht. Besteht für solche Sicherungsmaßnahmen gemäß Pkt. 2.1.1. (Nebenkosten) Versicherungsschutz, erfolgt im Schadenfall eine Ersatzleistung für kurzfristig notwendige Sicherungsmaßnahmen nur einmal.

2.1.5. ADAPTIERUNGEN

Soweit die Wiederherstellung vertraglich oder gesetzlich zu Lasten des Versicherungsnehmers zu erfolgen hat, gelten Adaptierungen mitversichert.

2.2. Nur bei der Sturmschadenversicherung von Gebäuden gelten darüber hinaus nachfolgende Erweiterungen des Versicherungsschutzes

2.2.1. ZÄUNE, EINFRIEDUNGEN

Zäune, Einfriedungen und Kulturen auf dem Grundstück des versicherten Objektes sind bis S 50.000,-- auf erstes Risiko gegen Schäden gemäß Art. 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmschadenversicherung (AStB) mitversichert.

2.2.2. DACHRINNEN UND DARUNTER LIEGENDE GEBÄUDETEILE

In Erweiterung des Art. 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmschadenversicherung erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Beschädigung von Dachrinnen und darunter liegenden Gebäudeteilen durch vom Dach herabfallende Schnee- und Eislawinen.

2.2.3. SONNENKOLLEKTOREN

In Erweiterung des Art. 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmschadenversicherung (AStB) sind die im Dach integrierten Sonnenkollektoren inkl. Glasabdeckung gegen die in Art. 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmschadenversicherung (AStB) angeführten Risiken mitversichert.

2.3. Nur bei der Sturmschadenversicherung der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung gelten darüber hinaus nachfolgende Erweiterungen des Versicherungsschutzes

2.3.1. WIEDERHERSTELLUNGSKOSTEN

Wiederherstellungskosten für Datenträger, Geschäftsbücher, Akte, Pläne und dgl. und die darauf befindlichen Daten sowie Wiederherstellungskosten für Reproduktionshilfsmittel (Modelle, Formen und dgl.) sind bis S 50.000,-- auf erstes Risiko mitversichert.

2.3.2. SACHEN DER GESCHÄFTSINHABER UND DIENSTNEHMER

Sachen (ausgenommen Bargeld, Gold-, Silber- und Schmucksachen, Wertpapiere, Kraftfahrzeuge sowie der

in Wohnungen befindliche Hausrat) der Geschäfts-(Betriebs-)inhaber und der Dienstnehmer sowie der anwesenden betriebsfremden Personen sind bis S 50.000,-- auf erstes Risiko mitversichert, sofern aus einer anderen Versicherung kein Ersatzanspruch besteht.

2.3.3. BARGELD, WERTPAPIERE

Ergänzend zu Art. 2 Abs. 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmschadenversicherung (AStB) sind Bargeld, Devisen, Valuten, Wertpapiere aller Art, Wechsel, Schecks, Lose, Einlagebücher, Brief- und Stempelmarken, Fahrscheine und dgl. bis S 30.000,-- auf erstes Risiko mitversichert, wenn diese Sachen zumindest verschlossen in Möbeln - auch unversperrt - oder in anderen verschlossenen Behältnissen aufbewahrt werden.

2.3.4. BESCHILDERUNGEN, LEUCHTREKLAMEN

In Erweiterung des Art. 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmschadenversicherung (AStB) sind Beschilderungen, Leuchtreklamen, Markisen, Antennen und Masten bis S 20.000,-- auf erstes Risiko gegen die in Art. 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmschadenversicherung (AStB) angeführten Risiken mitversichert.